Friedhofssatzung
der Stadt Mendig vom 09.10.2026

Der Stadtrat von Mendig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mendig gelegenen Friedhöfe an der Fallerstraße und der Heinrich-Heine-Straße, die in der Trägerschaft der Stadt Mendig stehen.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von
 a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt Mendig waren,
 b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2, Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG, soweit diese in der Stadt geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Stadt ist oder
 d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist und, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließungen oder Aufhebungen werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine

(4) Schließungen oder Aufhebungen werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere –ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt.

Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend
(4) In den auf den Friedhöfen aufgestellten Behältnissen zum Sammeln von kompostierfähigen und Kunststoff- Abfällen, müssen diese entsprechend sortiert und entsorgt werden. Andere Abfälle dürfen in den Behältern nicht entsorgt werden.

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetztes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355 in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine gültige Berufs- bzw. Betriebshaftpflicht-Versicherung vorweisen können.

(3.) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Nach Einführung des Online-Verwaltungsprogramms hat die Anmeldung darüber zu erfolgen. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen bzw. von den Angehörigen Beauftragte (z.B. bevollmächtigte Bestatter) und ggf. der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Nach Einführung des Online-Verwaltungsprogramms hat die Anmeldung ausschließlich darüber zu erfolgen.

(4) Bestattungen erfolgen von montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags bis 11.00 Uhr (ggf. Beginn Messe). Freitagnachmittags, samstags sowie an Sonn- und Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt.

In besonders begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(5) Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, sofern keine anderweitigen schriftlichen Vorgaben einer Totenfürsorgevollmacht gelten, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter oder einen Vater mit ihrem/seinem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

(7) Etwaige Gebühren für einen Zugang zum Online-Friedhofs-Verwaltungsprogramm sind vom Bestattungsunternehmen zu tragen.

§ 8
Särge und Urne

Für Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur biologisch abbaubare und umweltverträgliche Materialien erlaubt.

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
(2) Verstorbene Personen können aus religiösen oder sonstigen Gründen in Tüchern erdbestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Nicht religiös begründete Tuchbestattungen sind nur gestattet, wenn die verstorbene Person dies in einer schriftlichen Totenfürsorgeverfügung eindeutig festgelegt hat. Der Transport der eingetuchten Leiche muss in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar zur Grabstätte erfolgen.
(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(4) Urnen und Überurnen müssen grundsätzlich aus einem Material bestehen, welches innerhalb der Ruhezeit verweslich ist. Ein geeigneter Nachweis über die Verwesungseigenschaften der Urne oder Überurne ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

§ 9
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Bei Doppel- oder Mehrfachgräbern hat der Nutzungsberechtigte bei folgenden Bestattungen das Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigen der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit und Nutzungsrecht

(1) Die gesetzliche Mindestruhezeit für Erdbestattungen beträgt 15 Jahre, für Feuerbestattungen fünf Jahre. Die Nutzungszeit der Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Mendig beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre und für Aschestätten 10 Jahre.
(2) Nach der Einebnung eines Grabes besteht für die darauffolgende Bestattung im selben Grab eine Sperrzeit von fünf Jahren.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofträgers. Die Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt

werden.
Bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit ist dies nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstäten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- c) Pflegefreie (anonyme) Rasen-Erdgrabstätten
- d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
- e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- f) Pflegefreie Urnengrabstätten als Baumbestattungen, oder im Feld Rosengarten
- g) Besonderes Grabfeld für die Allerkleinsten
- h) Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:
 a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 Länge 1,40 m, Breite 0,80 m
 b) Reihengrabstätten für Verstorbene über das 6. Lebensjahr
 Länge 2,00 m, Breite 0,90 m.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a – nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13a
Gemischte Grabstätten

(1) Ein Reihengrab nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b) kann durch Entscheidung des Friedhofsträgers in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte, die Nutzungszeit kann jedoch nicht verlängert werden.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechtes richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Nutzungszeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 5 Jahre beträgt.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Grabstätten haben folgende Maße:

Einzelgrabstätten

Länge 2,20 m, Breite 0,90 m - mehrstellige Grabstätten

Länge 2,20 m, Breite 2,10 m und zusätzliche Breite von 1,20 m für jede weitere Grabstätte.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

(5) Das Nutzungsrecht kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten wieder verlängert werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in

nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten

b) auf die Kinder

c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

d) auf die Eltern

e) auf die Geschwister

f) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von nicht belegten Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten, Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden:

a) in Urnenreihengrabstätten

b) in Urnenwahlgrabstätten

c) in Reihengrabstätten nach § 13a bis zu 2 Aschen

d) in Wahlgrabstätten nach § 14 bis zu 2 Aschen in einstelligen, je 2 weitere Aschen pro weiterer
Grabstelle

e) in anonymen Urnenreihengrabstätten

f) in Flächen für Baumbestattungen

g) in gärtnerisch betreuten pflegefreien Grabanlagen, z.B. Rosengarten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Nutzungszeit von 10 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden. Die Größen der einzelnen Grabstätten bemessen sich auf 06x0,9m und sind durch Randsteine voneinander getrennt.

Eine weitere Urne kann nur beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die gesetzliche Ruhezeit von 5 Jahren erfüllt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
Die Größen der Grabstätten bemessen sich auf 1x1m und 0,425x0,6m mit einheitlicher Granitabdeckung. Eine notwenige Verlängerung der Nutzungszeit bei der zweiten Bestattung ist jederzeit möglich.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die auf einem hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeld erfolgen. Die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Flächen für Baumbestattungen sind Aschenstätten, in denen die Beisetzung ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür vorgesehenen und registrierten Bäume erfolgt. Es kann eine weitere Grabstätte hinzuerworben werden, wenn das gewünscht ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit bei der zweiten Bestattung ist dann für eine, oder für beide Grabstätten möglich.

(6) Der Anmeldung für eine Urnenbestattung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung sowie der nichtvertrauliche Teil der Todesbescheinigung beizufügen.

(7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§16
Sternenkinder Grabfeld

Auf den Friedhöfen der Stadt Mendig wird ein zentrales Feld für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten (nach § 11 IV, Satz 3 BStG) sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte als Sammelgrabgrabstätte angelegt. Als Gemeinschaftsfläche angelegt gibt es eine zentrale Gedenkstätte mit Ablagemöglichkeit für Blumen und kleine Gegenstände zur Erinnerung an die Verstorbenen. Die Beisetzungen finden nach Bedarf statt und sind kostenfrei.

§ 17
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18
Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20 und § 26) angelegt.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare künstliche Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten zur Dekoration und zum allgemeinen Grabschmuck nicht verwendet werden. Ausgenommen sind künstliche Kerzen und elektrische Grablichter, steckbare Grabvasen sowie Pflanztöpfe in Form von aufgestellten Schalen, die nicht eingegraben werden. Auch Trauerfloristik, insbesondere Kränze, Trauergebinde und Trauergestecke mit Kunststoff-Anteilen sind für die Dauer von 2 Wochen nach der Bestattung zulässig und müssen im Anschluss ordnungsgemäß entsorgt werden.

(3) Elektrische Grablichter müssen in Form und Gestalt einer Kerze ähnlich sein, Lichterketten und blinkende Beleuchtungskörper sind nicht gestattet. Grablichter mit Batterie müssen vom Nutzungsberechtigten sachgerecht entsorgt werden, dafür stehen keine Abfallgefäße auf den Friedhöfen bereit.

(4) Pro Grabstätte darf die Anzahl von vier Grablichtern nicht überschritten werden.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20
Gestaltung der Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff –Naturstein, Betonwerkstein mit Natursteincharakter, Holz oder Metall (Bronze, Guss oder Schmiedeeisen) – hergestellt werden. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein. Sie sollen schlicht gestaltet und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben. Nicht zugelassen sind: aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Kunststoff und dergl. Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Topf- oder Grottensteinen, Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen. Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur zu 2/3 abgedeckt werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren: Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m und Breite maximal 2/3 der Grabstätte

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren: Stehende Grabmale dürfen eine Höhe von 1,30 m, gemessen ab Gelände (Grabmitte) und eine Breite von 2/3 der Grabstätte nicht überschreiten

c) Wahlgrabstätten

Bei einstelligen Wahlgräbern: Stehende Grabmale Höhe maximal 1,30 m und eine Breite von 2/3 der Grabstätte.
Bei mehrstelligen Wahlgräbern Höhe maximal 1,30 m und eine Breite von 2/3 der Grabstätte, bei Stelen maximale Höhe 1,50 m.
Das Verhältnis von Breite und Stärke einer Stele sollte 2 : 1 sein, d.h. die Stärke einer Stele muss mindestens die Hälfte der Breite betragen. Bei handgeschmiedeten Grabkreuzen aus Metall (Kupfer, Bronze, Guss- oder Schmiedeeisen) o.ä. Arbeiten wird eine Höhe von 1,50 m zugelassen Bei einer Grabstätte sind sowohl stehende Grabmale und/oder Grabplatten erlaubt, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
In Bereichen der Urnenreihengrabstätten in Größe 0,90 m x 0,60 m: Grabmale mit einer Höhe von max. 0,60 m und einer Breite von max. 0,40 m. Die Urnengrabstätten dürfen mit Grabplatten abgedeckt werden.
In Bereichen der Urnenwahlgrabstätten in Größe 1,00 m x 1,00 m: Grabmale mit einer Höhe von max. 1,00 m und einer Breite von max. 0,70 m

(4) Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichen Granitabdeckungen 0,425 m x 0,60 m:
Ihre Gestaltung wird in einheitlichen Granitabdeckungen mit einheitlicher Beschriftung vorgenommen. Die Beschriftung auf den Grabstätten hat in der Farbe Bronze zu erfolgen und darf eine Buchstabenhöhe von maximal 50 mm nicht überschreiten. Folgende Gestaltungelemente sind zulässig: fest angebaute Grablampen ohne zusätzliche Sockelplatten und Blumenvasen in einem angemessenen Größenverhältnis und einer maximalen Höhe von 30 cm oder Schalen mit einem maximalen Durchmesser von 25cm, Bilder aus Porzellan in Bronzerahmen bis zu einer maximalen Größe von 15 x 12 cm. Zusätzlich dürfen insgesamt zwei weitere Gegenstände in Form von Grablichtern oder Dekorationsstücken aufgestellt werden.

(5) Als Grabeinfassungen sind zugelassen:
a) Naturstein
b) Betonwerkstein mit Natursteincharakter aus wetterbeständigem Material.

(6) Die Errichtung von vorläufigen Grabeinfassungen ist zulässig. Als Material für vorläufige Grabeinfassungen ist Holz bzw. Recyclingmaterial zu verwenden in einer Höhe von max. 20 cm und in einer Dicke von max. 20-30 mm.

(7) In Bereichen der anonymen Urnenreihengrabstellen werden einzelne Gräber nicht gekennzeichnet. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 – 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, wenn er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 21
Urnengrabstätten als Baumbestattungen oder pflegefreie Grabstätten im Rosengarten

(1) In den Bereichen der Urnengrabflächen für Baumbestattungen erfolgt die Beisetzung ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür vorgesehenen und registrierten Bäume. An diesen Bäumen ist eine Plakette mit der Registriernummer angebracht, um das Auffinden zu erleichtern. Oder im gärtnerisch angelegten Bereich des „Rosengartens“, in dem pflegefreie Bestattungsplätze angeboten werden.

(2) Pro Baum werden maximal 12 Urnengrabplätze im Radius von bis zu 3 m ausgewiesen. Für Ehepartner oder Lebenspartner besteht die Möglichkeit, einen zweiten Urnenplatz in der gleichen Reihe zu erwerben.
Im Bereich des Rosengartens werden einige Bestattungsplätze angeboten die der Reihe nach belegt werden

(3) Die Bereiche für Baumbestattungen und des Rosengartens bleiben naturbelassen. Eine Pflege erfolgt ausschließlich durch Personal bzw. Beauftragte der Stadt Mendig. Grabsteine, Grabschmuck, Anpflanzungen, Blumen oder andere Kennzeichen sind im Umfeld der Bäume und auch an den Bäumen, sowie auf der Fläche des Rosengartens, nicht zulässig. Nach der Bestattungsfeier können jedoch eine kleine Anzahl von Blumensträußen, Blumenschalen etc. niedergelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann zwei Wochen nach der Beisetzung diese niedergelegten Materialien entfernen.

(4) Es besteht die Möglichkeit, an den vom Friedhofsträger im Bereich der Baumbestattungen treppenförmig angelegten Gedenkstätten Grablichter oder Grablampen mit einer maximalen Höhe von 25 cm aufzustellen und evtl. einen kleinen Blumengruß abzulegen. Das Ablegen von sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, verwelkte Blumen, ausgebrannte Grablichter oder die unzulässigen Gegenstände regelmäßig zu entfernen.

(5) Das Herstellen und Anbringen eines Markierungsschildes mit Name, Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen in der Größe von 10 x 12 cm wird durch die Friedhofsverwaltung, an einem dafür vorgesehenen Metallkranz am Fuß des jeweiligen Baumes, nahe der beigesetzten Urne, vorgenommen und die Kosten hierfür mit den übrigen Friedhofsgebühren in Rechnung gestellt. Beim Rosengarten wird auf einer dafür vorgesehenen Stele/Platte, die von der Stadt errichtet wird, ein Markierungsschild angebracht.

(6) Mit dem Erwerb einer Baum-Grabstätte erkennen die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an, dass es seitens des Friedhofsträgers eine regelmäßige Überprüfung und Pflege der dort aufstehenden Bäume geben muss. Sollte dabei eine massive Erkrankung des Baumes oder mehrerer Bäume festgestellt werden, könnte der Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht dazu gezwungen werden, den oder die maßgeblichen Bäume zu entfernen. Der Friedhofsträger sichert den betroffenen Nutzungsberechtigten oder Angehörigen die alsbaldige Neuanpflanzung eines „Ersatz-Baumes“ zu.

§ 22
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Den Anträgen sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22a
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten

Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs.2 und Abs.3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale und Einfassungen sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren, § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstäte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Erdgräber können nach frühestens 15 Jahren, Urnengräber frühestens nach 10 Jahren eingeebnet werden. Bis zum Ablauf der Nutzungszeit ist bei vorzeitiger Entfernung eine kostendeckende Pflegepausschale zu entrichten, die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzt ist.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Bei Wahlgrabstätten ist auf Wunsch eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich, bei Reihengrabstätten nicht. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte, oder sein gesetzlicher Nachfolger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
Wenn das Grab nicht innerhalb der festgesetzten Frist geräumt wird, trägt die Kosten für die Räumung der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Das Entfernen von Grabmalen und Einfassungen und das Einebnen der Grabstätten darf nur durch Fachunternehmen mit entsprechender Haftpflichtversicherung, oder durch die Mitarbeiter der Stadt Mendig erfolgen.

6. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 27
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Gräberfelder sollen sich in ihrer äußeren Gestaltung deutlich von den Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterscheiden. Auf den Friedhöfen der Stadt Mendig werden diese naturnahen Gräber in Form der Baumbestattung und des Rosengartens angeboten. Die Bepflanzung der Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Stadt. Durch diese besonderen Gestaltungsvorschriften in Form der Baumgräber sowie des Rosengartens soll der Eindruck einer naturnahen Anlage und einer wohltuenden Ruhe und Geschlossenheit entstehen. Die Gebühren für diese Einrichtungen richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes.

§ 28
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 29
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Räumlichkeiten der Friedhofsgebäude dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. bis zur Überführung auf einen anderen Friedhof. Die Räumlichkeiten dürfen nur mit Erlaubnis und in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. eines sonstigen Beauftragten der Stadt betreten werden.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
(4) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grabe der Verstorbenen abgehalten werden. Die Ausstattung der Friedhofskapellen erfolgt in der Regel durch die Beerdigungsinstitute. Die Stadt stellt eine Grundausstattung zur Verfügung.
(5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen dürfen die Würde des Friedhofes nicht verletzen.

8. Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31
Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1).
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 S. 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Gestaltungsvorschriften bezüglich Umfang und Material nicht einhält (§I 8)

7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3,4),
9. Grabmale ohne Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
10 Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23),
11. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
12. Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
13. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
14. die Leichenhallen entgegen § 28 Abs. 1 und 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Mendig verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.05.2023 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Mendig, den 09.10.2026

Stadt Mendig

Achim Grün

Stadtbürgermeister

(Dienstsiegel)